

**Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein
zur Förderung kurzfristig geschaffener Betreuungsplätze sowie
Qualitätsverbesserungen in Kindertageseinrichtungen
(Kita-Sofortprogramm 2019)**

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Das Land Schleswig-Holstein stellt im Haushaltsjahr 2019 aus dem Sondervermögen „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ - IMPULS – Haushaltsmittel in Höhe von 15,45 Mio. Euro für den Bau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen bereit. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für die kurzfristige Schaffung neuer Betreuungsplätze sowie für Qualitätsverbesserungen in Kindertagesstätten.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in bauliche Maßnahmen zur

- Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze (einschließlich zur vorübergehenden Nutzung vorgesehene Plätze, z. B. Containerlösungen); erforderlich sind Plätze, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden,
- Vergrößerung / Neuschaffung von Gruppenräumen,
- Herstellung von Barrierefreiheit,
- Umsetzung von Empfehlungen des Brand - und Unfallschutzes,
- Reduzierung akustischer Belastungen im Innen- und Außenbereich (Schallschutz),
- zum Sonnenschutz (u.a. Sonnensegel, Markisen)
- Verbesserung der digitalen Infrastruktur des Gebäudes,
- Neuschaffung von Sport- und Bewegungs-, Therapie-, Speise-, Ruhe-/Schlafräumen und Mehrzweckräumen,
- Neuschaffung von Wickel- und Pflegebereichen,
- Neuschaffung von Küchen,

- Neuschaffung von Abstellmöglichkeiten für Kinderwagen,
- Neuschaffung von Leitungszimmern und Räumen zur Durchführung von Elterngesprächen,
- Erweiterungen oder qualitative Verbesserungen von Außengeländen,
- Qualitätssteigerung und Modernisierung (Sanierung).

2.2 Ist ein Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder

- a) Eigentümer des Gebäudes eine juristische Person ist,
 - aa) deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Gebäudes für die entsprechende Kindertageseinrichtung ist oder
 - ab) die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung erworben hat und unterhält oder
- b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht.

2.3 Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsmaßnahme gemäß des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die günstigste Variante ist.

2.4 Förderfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind.

Nicht dem Förderzweck entsprechen bewegliche Ausstattungsgegenstände (z.B. digitale Geräte, Möbel), die lediglich zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

2.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Mess- und Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

3 Bewilligungsbehörden, Zuwendungsempfänger, Budgets

3.1 Zuwendungsempfänger sind die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte. Soweit sie nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger sind, erhalten sie die

Zuwendung zur Weiterleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung an Träger, Bauträger- und Eigentümer von Kindertageseinrichtungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG als weitere Zuwendungsempfänger (Letztempfänger). Ist eine kreisfreie Stadt Träger, Eigentümer oder Bauträger, und somit Letztempfänger, entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – über den Förderantrag.

3.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Zahl der Kinder nach der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt (Anlage). Dieses Budget umfasst die Mittel zur Weiterleitung und ggf. die Mittel für Einrichtungen der kreisfreien Städte. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten auf einen formlosen Antrag einen entsprechenden Zuwendungsbescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 LVwG für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

3.3 Die Kreise und kreisfreien Städte können die ihnen bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein abrufen.

3.4 Etwaige vom Letztempfänger erstattete Mittel fallen dem jeweiligen Budget zu. Mittel, die bis zum 31. Dezember 2019 nicht ausgezahlt sind, fallen an das Land zurück.

3.5 Die Kreise und kreisfreien Städte stellen dem Land zum 31.12.2019 eine Übersicht über die Verwendung der Mittel zur Verfügung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 01.01.2018 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist nicht erforderlich. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.

4.2 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, soweit dies nicht durch deren Förderbestimmungen ausgeschlossen wird.

4.3 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Zweckbindungsfrist bei der Schaffung zur vorübergehenden Nutzung vorgesehener Plätze, ist im Zuwendungsbescheid so festzusetzen, wie es für die Übergangslösung erforderlich ist. Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Neubauten ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher Träger nicht erforderlich.

4.4 Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Oktober 2019 vollständig abgenommen worden sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2019 möglich.

4.5 Die Letztempfänger sind verpflichtet, auf die Landesförderung aus dem IMPULS Sondervermögen (IMPULS Logo) nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

4.6 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

4.7 Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird den Letztempfängern als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung und Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag je geförderter Kindertageseinrichtung beträgt 300.000 Euro. Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen ab einem Investitionsvolumen von 10.000 Euro je geförderter Kindertageseinrichtung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Maßnahme notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen

Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 (ohne Kostengruppe 100) festgesetzt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Letztempfänger vorzulegen. Die Bewilligungsbehörden fordern die Mittel bei der IB.SH ab.

6.2 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Letztempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

6.3 Die Letztempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro vor.

7 Verfahren

7.1 Anträge können ab dem 1. Oktober 2018 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme,
- die Eigentumsverhältnisse; bei Anmietung durch den Träger auch Angaben zu Nummer 2.2,
- den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung bei Baumaßnahmen,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.

7.2 Die Kreise und kreisfreien Städte entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, regionaler Gesichtspunkte und

der Reihenfolge des Antragseingangs, ob ein Antrag gefördert werden soll. Maßnahmen, durch die zusätzliche Plätze geschaffen werden, sind vorrangig zu fördern.

7.3 Sollen für das Vorhaben auch Zuwendungen durch die Standortgemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bewilligt werden, hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt mit dem anderen Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung und
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019.